

Allgemeinverfügung

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung:

1. Beschränkung privater Veranstaltungen und Feiern

- a) Private Veranstaltungen in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als 25 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
- b) An privaten Feiern in rein privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen.
- c) Die vom Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlassene Allgemeinverfügung vom 7. Oktober 2020 (Begrenzung der Teilnehmerzahl bei der Durchführung von privaten Veranstaltungen und Feiern) wird insoweit aufgehoben.

2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

- a) Für die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stuttgarter Innenstadt (sog. Cityring), die durch die genannten Straßen, Wege und Plätze umschlossen werden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Arnulf-Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischen Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße.

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

Der Geltungsbereich von Ziff. 2a) ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt.

- b) Auf den im Stuttgarter Stadtgebiet stattfindenden Wochenmärkten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- c) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziff. 2 a) sind konzessionierte Flächen der Gastronomie, sobald die Gäste den Platz eingenommen haben.
- d) Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 2 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Schutzschilde, Kinnvisiere o.ä. sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen.

- e) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder

Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Pflicht gilt außerdem nicht für Personen, die essen oder trinken, Sport ausüben (Joggen) oder Fahrrad fahren; sie gilt ebenfalls nicht für Personen, die in einem abgegrenzten Bereich Bauarbeiten oder ähnliche Arbeiten durchführen.

3. Beschränkung von Alkoholkonsum und -verkauf

a) Abweichend von § 7 GastG dürfen an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags in Gaststätten und in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 GastG keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden.

b) In Verkaufsstellen dürfen an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

c) Auf öffentlich Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

d) Ziff. 3 a bis c gelten für die nachfolgend benannten Bereiche:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings entsprechend Ziff. 2a) und der beigefügten Anlage
- Mittlerer und Unterer Schlossgarten
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
- Feuersee (Anlage einschließlich der umgrenzenden Straßen Feuerseeplatz, Gutenbergstraße und Rotebühlstraße)
- Weißenburgpark
- Marienplatz
- Erwin-Schoettle-Platz
- Karlshöhe
- Bismarckplatz
- Berliner Platz einschließlich Bosch-Areal
- Stadtgarten
- Pariser Platz
- Mailänder Platz
- Höhenpark Killesberg
- Parkanlage Villa Berg
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt)
- Bahnhofsvorplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude)
- Kurpark Stuttgart-Bad Cannstatt
- Wilhelm-Geiger-Platz (Stuttgart-Feuerbach)
- Löwenmarkt (Stuttgart-Weilimdorf).

4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen

a) Bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 6 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) ist im gesamten Stadtgebiet durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. Ziff. 2d) zu tragen.

b) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 4 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung), die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder –vorsorge zu dienen bestimmt

sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

c) Die Pflicht gilt außerdem nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, bei der Inanspruchnahme gastronomischer Angebote sowie für Mitwirkende der Veranstaltung.

5. Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Fußballspielen

Fußballveranstaltungen dürfen nur mit bis zu 200 Teilnehmenden durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. Die Abstands- und Hygienevorschriften der §§ 4 bis 6 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) sind einzuhalten.

6. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 5 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.
7. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (nachfolgend IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach den IfSG (IfSGZustV) für diese Schutzmaßnahmen zuständig.

Eine übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann (§ 2 Nr. 3 IfSG). Krankheitserreger ist dabei ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann (§ 2 Nr. 1 IfSG). Das Virus SARS-Cov-2 löst nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Lungenerkrankung Covid-19 aus. Die Übertragung des Virus SARS-Cov-2 erfolgt dabei vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist z.B. durch engen Kontakt, durch Husten und Niesen sowie durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde von der WHO am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen. Ein Übertragungsrisiko besteht sowohl in Deutschland als auch in vielen Regionen weltweit. Aufgrund eines hohen Ansteckungsrisikos wurden zahlreiche Länder, auch innerhalb Europas, zwischenzeitlich als Risikogebiete eingestuft.

Es handelt sich weltweit und auch in Deutschland um eine sehr dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation. Nach zwischenzeitlichem Rückgang der Neuinfektionszahlen steigen diese derzeit wieder an. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Dementsprechend wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Hinzu kommt, dass jahreszeitbedingt die Krankenhäuser durch schwere Verläufe des Influenza-Virus belastet werden, was die Zahl der Intensivbetten weiter verringern dürfte.

Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg haben in den vergangenen Monaten zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 getroffen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf Grundlage von §§ 29, 30 IfSG, mithin Beobachtungen, Absonderungen und die Anordnung von Quarantänen. Diese Maßnahmen haben zwar vorübergehend zu einer Verlangsamung der Ausbreitung geführt. Seit einigen Tagen ist jedoch ein stetiger Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen. Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt mittlerweile bei 69,7, so dass weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Virus zu treffen sind.

1. Beschränkung privater Veranstaltungen und Feiern

In Hinblick auf die aktuell steigenden Fallzahlen erfolgte eine häufige Identifizierung von größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen. Studien sprechen dafür, dass Übertragungen in Innenräumen deutlich wahrscheinlicher sind als draußen. Auch in dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020 wird hervorgehoben, dass in den „letzten Wochen (...) gerade Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis“ für die Verbreitung von Infektionen ursächlich waren. Daher seien „bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere Maßnahmen wie Beschränkungen für private Feiern und Veranstaltungen“ zu erlassen. Auch in der Landeshauptstadt Stuttgart waren in der jüngeren Vergangenheit verschiedene Privatveranstaltungen Ausgangspunkt für die Übertragung von SARS-CoV-2.

Bei größeren Ansammlungen ist die Gefahr einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern deutlich erhöht. Wenn dabei die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch mittels respiratorischer Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel deutlich.

§ 28 Absatz 1 IfSG ermöglicht es den zuständigen Behörden, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich nach dem präventiven Zweck des IfSG, der darin liegt, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) richten, sondern kann auch - soweit erforderlich - gegenüber anderen Personen angeordnet werden. Insofern kann vorliegend im Ergebnis offen bleiben, ob eine mittelbare Verantwortlichkeit als sog. Zweckveranlasser aufgrund der Durchführung einer Veranstaltung mit den in Ziffern 1 und 2 genannten Personenzahlen in geschlossenen Räumen anzunehmen ist.

Das Gebot der Personenbeschränkung bezweckt die Vermeidung der Bildung infektiologisch bedenklicher Menschenansammlungen in geschlossenen Räumen. Es geht um die Reduzierung von aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen zahlreichen, sich nahestehenden Personen. Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Bei Privatveranstaltungen handelt es sich um Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden. Unter einer Veranstaltung versteht man ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt (§ 10 Abs. 6 Corona VO). Eine sogenannte Privatveranstaltung zeichnet sich dadurch aus, dass aus einem bestimmten Anlass ganz bestimmte, miteinander gut bekannte oder gar verwandte, Einzelpersonen zusammenkommen und deshalb eine innere Verbundenheit zwischen den Teilnehmern besteht. Im Unterschied zu sog. Ansammlungen (§ 9 I Corona-Verordnung) liegt eine Veranstaltung vor, wenn ein einheitlicher, die anwesenden Personen verbindender Anlass zur Zusammenkunft (etwa zum Feiern etc.) gegeben ist.

Private Veranstaltungen sind daher typischerweise in besonderem Maße auf zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation aller Teilnehmer ausgelegt. Insbesondere private Feiern, wie Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten, zeichnen sich durch eine Stimmung der Geselligkeit, Ausgelassenheit und Herzlichkeit aus und sind damit auf physischen Kontakt ausgerichtet. Beim Feiern kommt es typischerweise zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen zahlreicheren Personen als bei anderen Anlässen. Dazu ist die Verweildauer bei Veranstaltungen typischerweise relativ hoch. Insofern begründen Privatveranstaltungen aufgrund des persönlichen Zuschnitts der Veranstaltung sowie der daraus folgenden inneren Verbundenheit der Teilnehmer und deren Durchmischung ein spezifisch hohes Infektionsrisiko (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 16.07.2020 – 20 NE 20.1500). Solche privaten Veranstaltungen können entweder in Privaträumen stattfinden oder in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Es entspricht daher pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Berufsausübungsfreiheit der Betroffenen vorübergehend einzuschränken, um die hochwertigen Rechtsgüter – Leib und Leben – einer Vielzahl von Menschen zu schützen, wobei es insbesondere im Falle einer Infektion von sog. vulnerablen Personen (Risikogruppen) zu irreversiblen Schäden kommen kann. Die Teilnehmerbegrenzung privater Veranstaltungen ist durch die Reduktion physischer Kontakte und folglich auch des damit verbundenen Infektionsrisikos geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern und eine Ausbreitung des Virus zu verzögern.

Die jeweils verfügte Teilnehmerbegrenzung bei Privatveranstaltungen in öffentlichen bzw. gemieteten Räumen und in privaten Räumlichkeiten ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen während der Veranstaltung zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Bei privaten Veranstaltungen ist typischerweise davon auszugehen, dass es zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen den Teilnehmenden als bei anderen Anlässen kommt, wobei die Verweildauer hier in der Regel relativ hoch ist. Andere Maßnahmen, wie die Anordnung einer Maskenpflicht auf einer geschlossenen Veranstaltung mit mehr als den in Ziff. 1 und 2 genannten Teilnehmern, eine Anforderung von Teilnehmerlisten für derartige Veranstaltungen oder das Verbot von Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen (z.B. Singen) stellen jedenfalls keine gleich geeigneten Mittel dar. Dies gilt auch für die etwaige Beschränkung auf solche Teilnehmer, die ein negatives Testergebnis – mit einer definierten zeitlichen Vorgabe – vorlegen.

Die zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl möglicher Kontakte von vornherein. Dagegen hinge die Effektivität von Abstandsvorschriften, einem Maskengebot und anderen maßgeblich vom Verhalten der Beteiligten ab. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die zahlenmäßige Beschränkung des zulässigen Teilnehmerkreises auch

eine angemessene Kontrolle der Vorgaben ermöglichen soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist daher eine zahlenmäßige Grenze angezeigt. Dabei ist auch die Teilnehmerbeschränkung anhand der zur Verfügung stehenden Fläche nicht gleichermaßen geeignet, Infektionsgefahren zu verhüten. Die Annahme, die Teilnehmer einer geschlossenen Veranstaltung würden sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung gleichmäßig über die zur Verfügung stehende Fläche verteilen, erscheint realitätsfern (siehe auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 16.07.2020 – 20 NE 20.1500). Bei den hier in Rede stehenden Privatveranstaltungen haben die Teilnehmer in der Regel auch keine festen Sitzplätze, die sie allenfalls kurzfristig verlassen und die für die gesamte Dauer eingenommen werden (Sitzungscharakter, wie etwa bei Konzerten).

Das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als den in Ziffer 1 und 2 benannten Teilnehmern ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Folgen für die Betroffenen, also zum einen für Veranstalter und zum anderen für die Teilnehmer, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die öffentlichen Interessen an der Unterbindung weiterer Infektionen und der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben einzelner Personen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems überwiegen die privaten Interessen und Grundrechte der Veranstalter (Art. 12 I GG) und Teilnehmer (Art. 2 Abs. 1 GG). Die Allgemeinverfügung ist zudem auf einen relativ kurzen Zeitraum befristet und ordnet ferner kein vollständiges Verbot privater Veranstaltungen an. Mit Blick auf die gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines möglichen erneuten Anstiegs von Ansteckungen und Erkrankungen für die hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben einer Vielzahl Betroffener sowie einer Überlastung des Gesundheitswesens ist der Eingriff daher angemessen.

Die Unterscheidung zwischen einer privaten Veranstaltung in öffentlichen bzw. gemieteten Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen bzw. extra angemieteten Räumlichkeiten (beispielsweise in Restaurants, Eventlocations, Vereinsheimen oder Gemeindehäusern) typischerweise größer sind als die Privaträume. Diese räumlichen Kapazitäten sind infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigen eine differenzierte Obergrenze bezüglich der Teilnehmenden. Gegenüber professionellen Veranstaltern – wo ein Ansprechpartner bekannt ist und ein Vermieter / Betreiber vorhanden ist, der typischerweise die Aufsichtspflicht ausübt – besteht namentlich bei Veranstaltungen auf dem privaten Sektor ein gesteigertes Bedürfnis für weitergehende Steuerungsmaßnahmen. In öffentlichen bzw. angemieteten Räumen erfolgt häufig auch eine Bewirtung durch externe Caterer, die im Kontakt mit Gästen die Maskenpflicht berücksichtigen.

2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Nach Aussage des Robert-Koch-Instituts besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen. In den vergangenen Wochen hat sich gezeigt, dass es innerhalb des Bereichs des Cityrings und auf allen Wochenmärkten im gesamten Stadtgebiet immer wieder zu Menschenansammlungen kommt, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5m nicht einhalten lässt. Um eine Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen, ist deshalb die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesem eng eingegrenzten Bereich notwendig.

Die Maßnahme ist nach Aussage des Robert-Koch-Instituts geeignet, eine Übertragung des Virus bei Nichteinhaltung des Mindestabstands zu minimieren. Die mildere Maßnahme, diesen Mindestabstand, der nach der Corona-Verordnung des Landes lediglich empfohlen wird, anzuordnen, scheitert schon an der Unmöglichkeit, diese Vorschrift einzuhalten. Bei den im Bereich des Cityrings regelmäßig auftretenden Menschenmengen ist es schlicht und ergreifend nicht möglich, den Mindestabstand immer einzuhalten. Ein weiteres milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Durch die Pflicht zum Tragen einer MNB wird der einzelne nicht über Gebühr eingeschränkt. Insbesondere durch die verfügbaren Ausnahmen ist der Eingriff nicht größer als beim Betreten eines Einzelhandelsgeschäfts, eines Gastronomiebetriebs oder bei der Nutzung des ÖPNV. Da durch die Maßnahme der Gesundheitsschutz der Bevölkerung gewährleistet werden soll, ist die Maßnahme unter Abwägung der Güter auch insgesamt angemessen.

3. Beschränkung von Alkoholkonsum und -verkauf

In den vergangenen Wochen hat sich regelmäßig gezeigt, dass im Rahmen von größeren Ansammlungen, bei denen Alkohol konsumiert wird, Abstände nicht eingehalten werden. Mit steigendem Alkoholkonsum verschlimmerte sich diese Situation regelmäßig. Dabei versorgten sich die Personen, die in den unter Ziffer 3 d) genannten Bereichen Alkohol konsumierten, regelmäßig vor Ort in angrenzenden Supermärkten, Gaststätten oder sonstigen Verkaufsstellen.

Durch die nicht eingehaltenen Mindestabstände bei diesen großen Ansammlungen entsteht regelmäßig die Gefahr der Weiterverbreitung des Virus. Dies muss eingedämmt werden. Deshalb muss verhindert werden, dass die betroffenen Personen sich an den bekannten Treffpunkten zum Alkoholkonsum verabreden und den Alkohol vor Ort zur Verfügung gestellt bekommen. Durch das Verbot des Verkaufs ab 21 Uhr und des Konsums ab 23 Uhr kann verhindert werden, dass es weiter zu den geschilderten Ansammlungen kommt. Diese Ansammlungen finden aller Voraussicht nach nicht mehr statt, wenn die Möglichkeit zum Alkoholkonsum genommen wird.

Die Maßnahme ist geeignet, um eine Weiterverbreitung des Virus durch große Ansammlungen, die sich zum gemeinsamen Alkoholkonsum verabreden, zu verlangsamen. Indem die Möglichkeit genommen wird, an den bekannten Treffpunkten zu den üblichen Zeitpunkten Alkohol zu konsumieren, wird die Attraktivität solcher Ansammlungen auf ein Minimum reduziert. Dies wird zur Folge haben, dass die Ansammlungen erst gar nicht mehr entstehen.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein geringeres Mittel steht in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung. Die dringende Empfehlung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg, immer und überall einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten, wurde in der Vergangenheit im Rahmen alkoholbedingter Ansammlungen nicht befolgt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Abstandsgebot als mildere Maßnahme zum Alkoholkonsum- und verkaufsverbot eingehalten würde. Mit steigendem Alkoholpegel sinkt die Bereitschaft, sich an Vorgaben zu halten, regelmäßig deutlich.

Die Maßnahme ist insgesamt auch angemessen. In Anbetracht des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit ist es den betroffenen Personen zumutbar, Alkohol lediglich in Gaststätten zu verzehren, wo es dank vorliegender Hygienekonzepte regelmäßig zu keinen großen Ansammlungen kommt. In Anbetracht der Jahreszeit und der damit einhergehenden Temperaturen dürfte die Maßnahme auch nicht mehr einen Großteil der sich üblicherweise an den genannten Orten aufhaltenden Personen treffen.

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen

In seiner aktuellen Strategie-Ergänzung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html) weist das RKI nochmals darauf hin, dass Menschenansammlungen, insbesondere in geschlossenen Räumen, das Risiko der Verbreitung von SARS-CoV-2 erhöhen. Unter diesen Bedingungen haben in den vergangenen Monaten auch immer wieder sogenannte „Superspreading events“ in vielen Ländern das

Ausbruchgeschehen dramatisch verschärft, mehr als dies durch die Übertragung zwischen wenigen Einzelpersonen der Fall gewesen wäre.

Im Rahmen von Veranstaltungen halten sich Personen über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumlichkeiten auf. Dies erhöht das Infektionsrisiko. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer MNB im Rahmen von Veranstaltungen notwendig.

Die Maßnahme ist geeignet, um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen. Durch das Tragen einer MNB aller Besucher im Rahmen von Veranstaltungen wird die Übertragung mittels Tröpfcheninfektion stark reduziert. Sie ist auch erforderlich, da keine mildere Maßnahme zur Verfügung steht. Sie ist auch angemessen, da der Eingriff nur geringer Natur ist. Auch durch die gegebenen Ausnahmetatbestände wird niemand am Besuch einer Veranstaltung gehindert. Diese können weiter stattfinden, so dass für Veranstalter kein stärkerer Eingriff als durch die bisher geltenden Regelungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg entsteht.

Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Fußballspielen

Wie oben beschrieben, sollen Situationen vermieden werden, bei denen sich das Virus besonders leicht weiterverbreiten kann. Diese Bedingungen sind in besonderem Maß beim Fußball gegeben, der sich durch seine intensive Fanbeteiligung (Fangesänge, Rufe, Umarmungen beim Torjubel) auszeichnet. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl vermindert dieses Infektionsrisiko, da die Abstände größer sind.

Begründung Zwangsmittel

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 i.V.m. §§ 50 ff. Polizeigesetz. Für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung genannte Verbote wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel ist nicht tauglich, da die Durchsetzung des Verbots unverzüglich erfolgen muss und nicht bis zur Beitreibung eines möglichen Zwangsgeldes aufgeschoben werden kann. Insoweit kann die Allgemeinverfügung nur durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 12. Oktober 2020

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller